



REGIONALAUSGABE

SACHSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten
und Informationen

Droht freiberuflichen Planungsbüros mit Angestellten die Gewerblichkeit? Korrekte Maßnahmen können zur Risikominimierung beitragen (ein Gastbeitrag von Dipl.-Volkswirt Günter Göbel)

Droht freiberuflichen Architektur- und Ingenieurbüros die Gewerblichkeit ihrer Einkünfte allein dadurch, dass sie angestellte Kollegen beschäftigen?

Die aktuelle Rechtsprechung lehrt zumindest, dass da ein Damoklesschwert über Ihrem Büro hängt, mit dem Sie sich befassen sollten. In der jüngsten Rechtsprechung ging es jeweils um die Frage, wann ein Freiberufler seinen Freiberuflerstatus verliert, weil bzw. wenn er Aufgaben an Angestellte delegiert.

Fall 1: Anästhesie-Praxis

Im ersten Fall ging es um eine Praxis für Anästhesie. Das Finanzamt unterstellte, dass die Inhaber ihre ärztliche Mitarbeiterin nicht ausreichend kontrollierten und anleiteten. Dagegen wehrten sich die Inhaber mit einer Klage vor dem Bundesfinanzhof (BFH). Dieser machte sein Entscheidung daran fest, ob der oder die Büroinhaber "durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich auf die Tätigkeit ihres angestellten Fachpersonals – patientenbezogen – Einfluss nehmen". Tun sie das nicht, üben sie ihre Tätigkeit gegenüber dem Patienten nicht mehr eigenverantwortlich aus – aus steuerlicher Sicht werden sie gewerblich tätig (BFH, Urteil vom 16.07.2014, Az. VIII R 41/12).

Praxishinweis: Im Urteilsfall hatten die Anästhesisten Erfolg, weil sie beweisen konnten, dass sie jeden Patienten vorab untersuchten, Behandlungsmethoden vorgaben und problematische Fälle ausschließlich selbst behandelten. Die angestellte Ärztin hatte hier nur eine ausführende Funktion.

Fall 2: Gesellschaft von Kfz-Prüfingenieuren

Der zweite Fall betraf eine Gesellschaft von Prüfingenieuren, die Hauptuntersuchungen für Kfz durchführte. Den beiden Inhabern



Fotolia © Gethard Seybert

Wann liegt eine leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit eines Büroinhabers vor, der mehrere Angestellte beschäftigt? Die Auslegung dieser Frage seitens der Finanzverwaltung wird künftig über den Status als Freiberufler entscheiden.

wurde zum Verhängnis, dass die angestellten Prüfingenieure rund 6/7 der gesamten Prüfungen des Veranlagungszeitraums durchführten, ohne dass die Gesellschafter direkt einbezogen waren. Auch in dem Fall – so das Finanzgericht (FG) Sachsen – liegt keine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG mehr vor, weil die Arbeitnehmer des Freiberuflers einen Großteil der Arbeiten übernehmen, sodass der Freiberufler nicht mehr selbst eigenverantwortlich tätig ist. Dass die beiden Gesellschafter die Arbeiten der angestellten Prüfingenieure stichprobenartig überprüft hatten, reichte nicht aus, um die Voraussetzungen des § 18 EStG zu erfüllen. Danach muss ein Freiberufler aufgrund seiner eigenen Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn er aufgrund regelmäßiger und eingehender Kontrollen maßgeblich auf die Tätigkeit des Fachpersonals Einfluss nehmen kann; die Arbeitsleistung also den "Stempel der Persönlichkeit" des Freiberuflers trägt (FG Sachsen, Urteil vom 24.02.2016, Az. 2 K 1479/15).

Praxishinweis: Der Fall ist noch nicht endgültig verloren. Die Prüfingenieure haben Revision beim BFH eingelegt. Dort ist der Musterprozess unter dem Aktenzeichen III R 7/16 anhängig.

Auswirkung auf Architektur- und Ingenieurbüros

Übertragen auf ein Architektur- oder Ingenieurbüro bedeutet das, dass Sie auf der sicheren Seite sind, wenn Sie wie beschrieben vorgehen; also sich praktisch jedes Projekt und jeden Vorgang im Detail erläutern lassen, Pläne unterschreiben etc. Dass das in den allermeisten Fällen nicht dem Tagesgeschäft entspricht, versteht sich von selbst.

Wichtig: Betroffen sind vorrangig Architekten und Ingenieure, die in Form von Personengesellschaften zusammenarbeiten. Wird hier ein mitarbeitender Architekt oder Ingenieur nicht ausreichend überwacht, ist die gesamte Gesellschaft gewerblich tätig (Infektionstheorie – § 15 Abs. 3 EStG). Aber auch Einzelbüros sind betroffen. Sie werden dann teils gewerb-

Fortsetzung Seite 2 ...

... Fortsetzung von Seite 1

lich und teils freiberuflich einzustufen sein. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung die Rechtsprechung bald aufgreift und daraus auch einen strengen Maßstab für die Frage ableitet, wann Architekten und Ingenieure gewerblich tätig werden. Leider ergibt sich aus den Urteilen nicht, wo die Grenze der Kontrolle zu ziehen ist – wann also der Einfluss des Büroinhabers noch maßgeblich kunden- bzw. projektbezogen genau ist.

Zweigstellen und Büroniederlassungen als verstärktes Infizierungsrisiko

Die beiden Urteile haben auch ein Infizierungsrisiko ins Blickfeld gerückt, das Sie so bisher nicht gesehen haben: Kleinere Zweigstellen und Büroniederlassungen, die von Mitarbeitern gemanagt werden und wo der oder die Büroinhaber nur unregelmäßig vor Ort sind. Solche Niederlassungen leben in der Regel vom Engagement und der Kompetenz der Mitarbeiter vor Ort. Der Büroinhaber kann die von der Rechtsprechung geforderten leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeiten eigentlich gar nicht erfüllen.

Folgen der Gewerbesteuerpflicht

Aufgrund dieser Rechtsprechung wird die Gewerblichkeit von Architektur- und Ingenieurbüros vermehrt in den Fokus von Betriebsprüfungen rücken. Die Folgen, die dieser Umstand nach sich ziehen könnte:

- Gewerbesteuerpflicht des Bürogewinns
- Anrechnung dieser Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (teilweise mit Lücken = Nettosteuerzusatzbelastung)
- Bilanzierungspflicht (umstritten)
- Längere Abschreibungsdauer für den ideellen Unternehmenswert bei Kauf eines Architektur- bzw. Ingenieurbüros

Maßnahmen zur Risikominimierung

Folgende Maßnahmen sollten Sie nun ergreifen, um Ihr persönliches Risiko aus der Entscheidung abschätzen zu können und das Risiko der Gewerblichkeit ggf. zu minimieren:

- **Mitwirkung dokumentieren:** Dokumentieren Sie Ihre Mitwirkung. Wenn Sie Projekte maßgeblich in der Entstehung beeinflussen und die Arbeit Ihrer Angestellten (Projektleiter) kontrollieren, sollte sich das in der Projektdokumentation widerspiegeln.
- **Abläufe gegebenenfalls ändern:** Organisieren Sie sich gegebenenfalls um. Dem BFH-Urteil zufolge kommt es nicht darauf an, dass Sie jedes Projekt leiten, sondern darauf, dass Sie die wesentlichen Entscheidungen treffen. Versuchen Sie, sofern möglich, Ihre Mitwirkung bei den Projektentwicklungen darauf zu konzentrieren.
- **Niederlassungen:** In Personengesellschaften sollten Sie Ihre Arbeit so planen, dass alle Standorte möglichst regelmäßig von Gesellschaftern aufgesucht werden, die dort leitende und kontrollierende Arbeiten tätigen und dokumentieren. Ist das nicht möglich, müssen Sie abwägen, ob Sie bezüglich der Gewerbesteuer in die Offensive gehen oder Zinsnachteile im Falle einer späteren Betriebsprüfung in Kauf nehmen.
- **Bei Gewerbesteuerisiko Fachleute fragen:** Wenn Sie aus den neuen Entscheidungen ableiten, dass für Sie ein Gewerbesteuerisiko besteht, sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater. Er kann Ihnen das Steuerrisiko in Zusammenschau Ihres Bürostandorts und Ihrer persönlichen Steuersituation ermitteln.

- **Im Falle eines Falles Einspruch einlegen:** Wie oben schon erwähnt, ist zu der Frage ein Musterprozess beim BFH anhängig. Wenn Ihnen das Finanzamt die Freiberuflichkeit aberkennen will, sollten Sie gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen und sich auf den Musterprozess beim BFH mit dem Az. III R 7/16 berufen.

Fazit: Die Rechtsprechung hat buchstäblich "ein Fass aufgemacht", das Sie noch vor größere Probleme stellen könnte. Bleibt zu hoffen, dass der BFH in seinem Urteil die Grenze zulässiger Delegation weiter präzisieren wird, damit Sie Maßnahmen ergreifen können, um sich die Freiberuflichkeit des Büros zu bewahren. Bis dahin wird jedoch eine Auseinandersetzung mit dem Finanzamt zunehmend wahrscheinlicher. Prüfen Sie daher, ob Sie durch geringfügige Änderungen in Dokumentation und Organisation dem Problem begegnen können. Besprechen Sie alles mit Ihrem Steuerberater.

Zum Autor

Günter Göbel ist diplomierte Volkswirt und stellvertretender Chefredakteur beim IWW Institut für Wirtschaftspublizistik, welches monatlich die Fachzeitschrift "PBP Planungsbüro professionell" mit Praxistipps für Ingenieure herausbringt. Aufgrund einer Rahmenvereinbarung mit IWW erhalten Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen 20 Prozent Rabatt auf ein Abonnement des Informationsdienstes PBP: www.iww.de/pbp



BMUB konkretisiert Abrechnung von HOAI-Stufenverträgen

Mit Erlass vom 24. Februar 2015 hat das Bundesbauministerium das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit der HOAI bei stufenweiser Beauftragung erläutert. Zuvor hatte der BGH den Grundsatz bestätigt: "Alter Vertrag – altes Recht, neuer Vertrag – neues Recht." Der Abbruchzeitpunkt einer Leistung bestimmt somit die anzuwendende HOAI. Nun hat das BMUB am 30. Mai 2016 seinen Erlass durch weitere Hinweise für die Vorgehensweise bei der Überprüfung geltend

gemachter Honorarforderungen angepasst und die Durchführung des erforderlichen Gesamtvergleichs näher beschrieben. Dabei hat es einige Punkte geändert: So findet sich in der Auflistung der Berechnungsgrundlagen für das fiktive Mindesthonorar unter anderem der Hinweis, dass nur diejenigen Grundleistungen in Ansatz gebracht werden können, die in der HOAI 2013 weiter geregelt sind. Das Schreiben des BMUB finden Sie unter diesem Link: www.ing-sn.de/BMUB

Presse: Ingenieure in Sachsen

Die aktuelle Ausgabe des Magazins "Wirtschaft in Sachsen" (DDV Mediengruppe) beschäftigt sich auf fünf Sonderseiten mit dem Thema "Ingenieure in Sachsen". Abgedruckt ist u.a. ein umfangreiches Interview mit Kammerpräsident Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke. Das Magazin erscheint quartalsweise in einer Auflagenhöhe von 10.000 Exemplaren und wird vorwiegend von Entscheidungsträgern aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung gelesen. www.wirtschaft-in-sachsen.de

BITTE VORMERKEN:**Ingenieurkammertag
am 5. April 2017**

Der Ingenieurkammertag 2017 findet im Rahmen der Fachmesse **enertec/terrateg** in Leipzig statt und bietet Ihnen wieder eine interessante Podiumsdiskussion sowie informative Fachsektionen.

Leipziger Messe
Congress Center
Messe-Allee 1
04356 Leipzig

Leitbilddiskussion findet Fortsetzung in Bautzen Besichtigung des Betonfertigteilewerks von Hentschke Bau



Die Ingenieure erhalten Einblicke in das Betonfertigteilewerk, hier am Übergang zwischen der Süd- und Nordhalle.

Am 17. August fand die von Kammerpräsident Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke initiierte Leitbilddiskussion mit der Regionalkonferenz Bautzen ihre Fortsetzung. Zunächst besichtigten die mehr als 30 Teilnehmer das Betonfertigteilewerk der Hentschke Bau GmbH. Werksleiter Stefan Hörnig führte die Ingenieure

durch die beiden Werkshallen und gab einen umfassenden Einblick in die Produktionsabläufe.

Anschließend stellte Prof. Milke die bisher herausgearbeiteten fünf Schwerpunkte des künftigen Leitbildes der Ingenieurkammer Sachsen vor und lud die Mitglieder zur Diskussion ein, was dankend angenommen wurde. Dabei stellte sich rasch heraus, dass für die Ingenieure insbesondere Fragen zur Vergabepraxis, zur Honorierung aber auch zum Schutz des Berufsrechts und der Berufsausübung im Vordergrund stehen.

Den Abschluss der Regionalkonferenzen bildet am 22. September die Gruppe Leipzig mit einer Besichtigung der neuen Sportboothafenanlage am Zwenkauer See.

HTWK: Ausstellung "Sachsen – Land der Ingenieure" verlängert



Zur Eröffnung der Ausstellung kamen am 12. August mehr als 35 Besucher in den NIEPER-Bau der HTWK Leipzig.

Die Ausstellung "Sachsen – Land der Ingenieure" ist seit Mitte August im NIEPER-Bau an der HTWK Leipzig zu sehen. Damit auch die Studenten die zahlreichen Plakate besichtigen können, wird der Ausstellungszeitraum über die Semesterferien hinaus bis Mitte Oktober verlängert.

INGRECHT

Aktuelle Urteile und Entscheidungen

Bewertungsmethode muss nicht bekannt gegeben werden

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass es auch im Lichte des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Transparenzpflicht keine Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber gibt, den potenziellen Bietern bereits in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen die Bewertungsmethode, die sie zur konkreten Bewertung und Einstufung der Angebote anwenden werden, zur Kenntnis zu bringen. Allerdings darf durch die dann angewandte Methode keine Veränderung der Zuschlagskriterien oder ihrer Gewichtung bewirkt werden. Bewertungsmethoden dürfen grundsätzlich nicht nach der Öffnung der Angebote festgelegt werden.

EuGH, Urteil vom 14.07.2016, Rs. C-6/15

Sachverständige: Zertifizierung setzt keine Akkreditierung voraus

Die Zertifizierung eines Bausachverständigen nach der DIN EN ISO/IEC 17024 für den Bereich Schäden an Gebäuden setzt nach geltendem Recht nicht voraus, dass die Zertifizierungsstelle eine Akkreditierung besitzt. Für den Bereich Schäden an Gebäuden findet sich weder im Unionsrecht noch im nationalen Recht oder der DIN selbst eine Regelung, welche die Befugnis zur Ausstellung von Zertifikaten nach der DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Zertifizierungsstellen vorbehält. Die rechtliche Wirksamkeit eines Zertifikats nach der DIN EN ISO/IEC 17024 hängt nach geltendem Recht nicht davon ab, ob die Zertifizierung durch eine Stelle mit oder ohne Akkreditierung erfolgt ist. Der nationale Gesetzgeber hat entschieden, in welchen Bereichen eine Akkreditierung für das Tätigwerden einer Zertifizierungs- bzw. Konformitätsbewertungsstelle erforderlich ist.

OLG Köln, Urteil vom 30.09.2015, 26 U 9/15

Unterschwellenvergabe: Wertungskriterien müssen nicht festgelegt werden

Ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen, bedarf es im Unterschwellenbereich auch bei der Zulassung von Nebenangeboten nicht in jedem Fall der Festlegung von Kriterien zur Angebotswertung. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn ohne ausdrücklich formulierte Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot nicht nach transparenten und willkürfreien Gesichtspunkten bestimmt werden kann.

BGH, Beschluss vom 10.05.2016, X ZR 66/15

Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren im September 2016 alles Gute!

ZUM 75. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. Christian **Finke**, 04288 Leipzig
Herr Dipl.-Ing. Hans-Rainer **Kluge**,
02906 Niesky
Herr Dipl.-Ing.(FH) Günter **Pampel**,
08062 Zwickau

ZUM 70. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. Klaus-Dieter **Grabein**,
04886 Arzberg
Herr Dipl.-Ing. Gerd **Kröber**, 08058 Zwickau
Herr Dipl.-Ing. (FH) Hans **Walter**,
01809 Heidenau

ZUM 65. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing.(FH) Karl-Heinz **Buschmann**,
09619 Dorfchemnitz
Herr Dipl.-Ing. Ulrich **Kaufmann**, 04157 Leipzig

ZUM 65. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing.(FH) Michael **Möckel**,
08412 Werdau
Herr Dipl.-Ing. Roland **Schädlich**,
04680 Colditz

ZUM 60. GEBURTSTAG

Herr Dipl.-Ing. (FH) Ralf-Peter **Brunzlaff**,
04683 Belgershain
Herr Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Manfred
Curbach, 01187 Dresden
Herr Ing. Jürgen **Hahn**, 04289 Leipzig
Herr Dipl.-Ing. Wolfgang **Hertrampf**,
08060 Zwickau
Herr Dipl.-Ing. Hagen **Jährig**, 02708 Kottmar
Frau Dipl.-Ing.(FH) Monika **Philipp-Nickol**,
02979 Elsterheide
Herr Dipl.-Ing. (FH) Harald **Schulze**,
04509 Delitzsch

Bestellungen

ERNEUTE BESTELLUNG VON ÖFFENTLICH BESTELLTEN UND VEREIDIGTEN SACHVERSTÄNDIGEN

Herr Dr.-Ing. Henry **Rönitzsch**,
01705 Freital
(Außenbeleuchtungsanlagen)

Herr Dr.-Ing. Frank **Tischendorf**,
01239 Dresden
(Straßenverkehrsunfälle)

Herr Dipl.-Ing. (FH) Torsten **Seidel**,
01936 Königsbrück
(Kraftfahrzeugschäden und -bewertung)

Die Ingenieurkammer Sachsen begrüßt alle neuen Mitglieder:

BERATENDE INGENIEURE

Frau Dipl.-Phys. Monika **Rosemann**,
04317 Leipzig (Nr. 12502)

FREIWILLIGE MITGLIEDER

Frau Dipl.-Ing. (FH) Daniela **Brunner**,
08468 Heinsdorfergrund (Nr. 33442)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Gunther **Michael**,
04827 Gerichshain (Nr. 33455)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Konrad **Michaelis**,
04357 Leipzig (Nr. 33460)
Frau Ing. Maria Belen **Michel-Suarez**,
02826 Görlitz (Nr. 33461)
Herr Dipl.-Ing. Bernd **Rothmann**,
02763 Oberseifersdorf (Nr. 33459)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Michael **Scheibner**,
08543 Pöhl (Nr. 33448)

Löschungen

BERATENDER INGENIEUR → FREIWILLIGES MITGLIED

Herr Dipl.-Ing. Christian **Rabe**,
09337 Hohenstein-Ernstthal (Nr. 33465)
Frau Dipl.-Ing. (FH) Karin **Rau-Brendler**,
04808 Lossatal (Nr. 33464)

BERATENDE INGENIEURE

Herr Dr.-Ing. Dieter **Bergmann**,
01109 Dresden (Nr. 12461)
Herr Dipl.-Ing. Lothar **Müller**,
01259 Dresden (Nr. 12463)

FREIWILLIGE MITGLIEDER

Herr Ing. Mohamed **Gamal**,
63741 Aschaffenburg (Nr. 33010)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Karsten **Götze**,
04416 Markkleeberg (Nr. 30256)
Herr Dipl.-Ing. Jürgen **Heinrich**,
04277 Leipzig (Nr. 30141)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Conny **Mäding**,
04177 Leipzig (Nr. 33292)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian **Neumann**,
02763 Bertsdorf-Hörnitz (Nr. 30455)

Die Ingenieurkammer Sachsen trauert um ihre Mitglieder

Herr Dipl.-Ing. (FH) Karsten **Götze**
Freiwilliges Mitglied (30256)

Herr Dipl.-Ing. Matthias **KrauB**
Beratender Ingenieur (11412)

Herr Dr.-Ing. Lothar **Rauer**
Beratender Ingenieur (11269)

Die Kammermitglieder verlieren
in ihnen geachtete und in ihrer
langjährigen Berufspraxis
geschätzte Kollegen.

Unser Mitgefühl gehört den
Angehörigen.



| TERMIN/ORT | THEMA/INHALT | GEBÜHR IN EUR* |
|-----------------------------------|---|-----------------------|
| 23.09.2016 Dresden | Praxisworkshop Erd- und Grundbau Normen/Regelwerke, Eurocode 7, Baugrunderkennung, praktische Übungen | 120,00 240,00 |
| 26./27.09.2016 Berlin | Lehrgang "Zerstörungsfreie Prüfverfahren f. Ingenieure d. Bauwerksprüfung nach DIN 1076" Grundlagen, Praxiswissen, Anwendungsregeln der ZfP-Bau, anerkannt vom VFIB | 640,00 700,00 |
| 29.09.2016 Leipzig | Wasserrahmenrichtlinie kompakt Konsequenzen aus der EuGH-Rechtsprechung für die Vorhabenzulassung | 320,00 385,00 |
| 30.09.2016 Dresden | Schallschutz im Hochbau - Neuerungen der DIN 4109:2016.07 Neufassung der DIN 4109 und Unterschiede, Anforderungen und rechnerische Nachweise | 95,00 130,00 |
| 05. - 07.10.2016 Wismar | Nordische Sachverständigentage Wertermittlung Boden/Gebäude, rechtl. Aspekte des SV-Wesens, Bauschäden analysieren/vermeiden | 190,00 320,00 |
| 06.10.2016 Berlin | Prüfen von Beton Neue InstandhaltungsRiLi DAFStb, Erkennen/Bewerten von Schadensanzeichen, Prüftechniken | 125,00 inkl. MwSt. |
| 14.10.2016 Berlin | Symposium Tragwerksplanung - Vision und Konstruktion Umgang mit unterschiedlichen Materialien, praktische Umsetzung des Tragwerkkonzeptes | 130,00 180,00 |
| 17.10.2016 Dresden | Lärmgutachten für die Bauleitplanung und Baugenehmigung Rechtliche Rahmenbedingungen und Besonderheiten | 60,00 120,00 |
| 21.10.2016 Dresden | Historische Holzkonstruktionen Bauzustandsbeurteilung, Kraftverläufe, Simulation der Tragkonstruktion, Ausführungsplanung | 162,00 180,00 |
| 21.10.2016 | Partnerschaftsgesellschaften für Ingenieure VERSCHOBEN AUF ANFANG 2017! | |
| 21.10.2016 Dresden | 20. Dresdner Baustatik-Seminar Realität - Modellierung - Tragwerksplanung | 140,00 |
| 27.10.2016 Dresden | Kfz-Gutachten entsprechend der Anforderungen der IfS-Leitsätze richtig erstellen Juristische und technische Aspekte beim Aufbau eines Gutachtens, Plausibilitätsuntersuchungen | 273,70 inkl. MwSt. |
| 28.10.2016 Chemnitz | Eurocode 6 - Mauerwerk Grundlagen Eurocode 6 mit Schwerpunkt "rechnerische Nachweise" | 120,00 240,00 |
| 02.11.2016 Dresden | Aufbaukurs "Sachkundiger Planer u. Führungspersonal f. Schutz-/Instandsetzung v. Betonbauteilen" Aktueller Stand der Regelwerke, Beispiele von der Planung bis zur Abnahme, Prüfverfahren | 200,00 270,00 |
| 03.11.2016 Berlin | Bundeskoordinatorentag 2016 Aktueller Stand der Vorschriften/Regeln, Unfallschwerpunkte bei Bauarbeiten, Gesundheitsschutz | 80,00 |
| 04.11.2016 Chemnitz | Schadstoffe beim Bauen im Bestand und Neubau Normen und Richtwerte, Baubiologie, Schadstoffe/Schimmel/Elektrosmog erkennen und beseitigen | 120,00 240,00 |

* siehe "Zahlungsbedingungen" — Seite 6

Ihre verbindliche Anmeldung

Für mehrere Teilnehmer und Veranstaltungen bitte kopieren und per Fax oder Post an:

POST Ingenieurkammer Sachsen
Annenstraße 10 · 01067 Dresden
FAX 0351 – 438 33 80

Seminarthema

Termin

Ort

Name, Vorname des Mitgliedes

Mitglieds-Nr.

Name, Vorname, akad. Grad des Teilnehmers

Rechnungsanschrift

Telefon

E-Mail

Datum

Unterschrift



Teilnahmebedingungen für unsere Veranstaltungen

ANMELDUNG

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir schriftlich bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Spätere Anmeldungen können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden. Die Anmeldebestätigung erfolgt spätestens 2 Tage nach Anmeldeschluss.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für Veranstaltungen der Freien Akademie der Ingenieure gilt für Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen sowie deren Mitarbeiter, Mitglieder anderer Ingenieurkammern in Deutschland und der Architektenkammer Sachsen sowie für Mitarbeiter öffentlicher Auftraggeber. Für die Angebote unserer Partner gelten Sonderkonditionen für die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen. Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr erst nach Erhalt der Anmeldebestätigung. Der Überweisungsbeleg ist zu Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Auf schriftlichen Antrag kann für Erwerbslose bei Vorlage der Bescheinigung vom Arbeitsamt und Studenten bei Vorlage der gültigen Semesterbescheinigung 50% der Gebühr ermäßigt werden.

ABMELDUNG

Eine Stornierung ist bis zu einer Woche vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei späterer Absage oder Nichtteilnahme wird grundsätzlich die volle Gebühr fällig. An die Teilnehmer ausgereichte Unterlagen werden Ihnen per Post zugesandt.

PROGRAMMÄNDERUNGEN

Den genauen Veranstaltungsort und die vollständige Anschrift teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit. Wir behalten uns vor, eine Veranstaltung abzusagen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben. In diesem Fall werden Sie schnellstmöglich benachrichtigt. Bereits gezahlte Gebühren werden

zurückerstattet. Ersatz- oder Folgekosten der Teilnehmer wegen Programmänderungen sind ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten und/oder Veränderungen im Ablauf berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Minderung des Entgeltes.

DATENSPEICHERUNG

Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Lehrgangsausrichtung sowie der Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung einverstanden.

IHR ANSPRECHPARTNER

Frau Beatrice Szabadvári
Telefon: 0351 – 438 33 68
E-Mail: akademie@ing-sn.de

Impressum

Deutsches Ingenieurblatt
Regionalausgabe Sachsen

HERAUSGEBER

Ingenieurkammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Annenstraße 10 · 01067 Dresden
Telefon: 0351 – 438 33 60
Fax: 0351 – 438 33 80
E-Mail: post@ing-sn.de
Internet: www.ing-sn.de

TERMINE FÜR DIE NÄCHSTEN AUSGABEN

| | |
|-------------------|--------------------|
| Redaktionsschluss | Erscheinungstermin |
| 26.10.2016 | 15.11.2016 |
| 29.11.2016 | 16.12.2016 |

REDAKTION

Michael Münch M. A.

FOTONACHWEIS

Institut für Wirtschaftspublizistik, Fotolia ©
Gerhard Seybert, Ingenieurkammer Sachsen

EXTERNE BEITRÄGE

Bitte senden Sie Ihre Beiträge
per E-Mail an:
redaktion@ing-sn.de

ÖFFNUNGSZEITEN (GESCHÄFTSSTELLE)

täglich von 08:00 bis 17:00 Uhr

Wir sind Dienstleister für unsere
Mitglieder und Partner für Wirtschaft,
Wissenschaft und Politik.